

Postwesen.

I. Briefpost.

Die Portotaxe beträgt für den einfachen, d. i. 1 Loth nicht überwiegenden Brief: im Bezirke des Aufgabs-Postamtes 3 fr., bis einschließlich 10 Meilen 5 fr., über 10 bis 20 Meilen 10 fr., über 20 Meilen 15 fr. öst. W., bis einschließlich 2 Loth wird das Doppelte, bis 3 Loth das Dreifache u. s. w. mehr eingehoben.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, gleichmäßig 2 Kreuzer pr. Loth.

Für Waarenproben und Muster, welchen ein einfacher Brief angehängt werden darf, entfällt für je 2 Loth, nach der Entfernung, das einfache Briefporto.

Alle nach dem Inlande oder den deutschen Bundesstaaten bestimmten Briefpostsendungen müssen mittelst Marken frankirt sein, welche zu 2, 3, 5, 10, 15 fr. zu haben sind. Bei Briefen, welche im Sammlungskasten ohne oder mit unzureichenden Marken, vorgefunden werden, wird der fehlende Betrag als Porto und außerdem eine Sutaxe von 5 fr. von dem Adressaten eingehoben. Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster verlieren die Porto-Ermäßigung.

Sendungen, welche recommandirt (gegen Aufgabsrecepisse) aufgegeben werden, müssen ganz frankirt werden, und es ist die Recommandationsgebühr für Stadtpost 5 fr., ferner 10 fr. Marke, für Retourrecepisse 10 fr.

II. Fahrpost.

Schriften ohne angegebenen Werth bis einschließlich 6 Loth gehen mit der Briefpost. — Für die Zurücksendung von Fahrpoststücken, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte zu entrichten, ausgenommen pisse 10 fr.

III. Geldsendungen, Werthpapiere, Anweisungen.

Mittelsst Anweisungen können nur Beträge bis 1000 fl. und bei der nied.-österr. Postcasse bis 5000 fl. österr. W. aufgegeben werden.

Die Postanstalt übernimmt für die bar eingelegten Beträge die Haftung, gleichwie für Geldsendungen nach gezähltem Inhalte.

Verslossene Geldsendungen sollen mindestens mit 2 Siegeln versehen sein; Kreuzcouverte mit vier Siegeln; die zusammenlaufenden Spitzen sind für das postamtliche Siegel freizulassen; die einzelnen Stücke oder Banknoten, so wie die Summe müssen auf der Adresse geschrieben sein.

Die Postanstalt haftet für die richtige Uebergabe mit unverletzten Siegeln und vollem Gewichte, ohne Einstepung für den Inhalt.

Die unbeanständete Ueberrahme von Seiten des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht.

Post-Nachnahmen.

Bei den k. k. Postämtern können Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen Betrag bis 50 fl. von Jemandem einzuheben und sodann auszusahlen. Das Postamt benachrichtigt den Adressaten, daß für

ihn eine Sendung angekommen sei, und folgt ihm dieselbe nun dann aus, wenn er den Betrag beim Postamte bezahlt. Nimmst sie nicht an, oder holt sie binnen 14 Tagen nicht ab, so wird sie wieder an den Aufgeber zurückgesendet. — Das Porto wird wie gewöhnlich berechnet. — Für die Nachnahme wird eine Provision von 5 bis 55 kr. berechnet.

Die neue Gewerbe-Ordnung.

Jede gesetzlich unbescholtene und selbstständige Person, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechtes, kann alle Gewerbe gegen bloße mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der Behörde und Bezahlung der Gebühren (in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl., in anderen Orten mit mehr als 50.000 Seelen 4 fl., mit mehr als 10.000 bis 50.000 Seelen 3 fl., mit 5000 bis 10.000 Seelen 2 fl. in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr.) betreiben. Ausgenommene Gewerbe, welche erst nach besonders ange-suchter und ertheilter Erlaubniß (Concession) betrieben werden dürfen, sind folgende: 1. Buch-, Kunst- und Musikaliendruckereien, so wie solche Handlungen; 2. Bücher-Leihanstalten und Lese Stuben; 3. die Unternehmungen von regelmäßigen Stell- und anderen Wagenfahren; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Plazdiener, Lohnlaken u. s. f.; das Schiffergewerbe; 6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern; 12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe